Regierungsratsbeschluss vom 27. April 2021

Ergänzungswahl für ein Mitglied des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2019–2024: Gewählterklärung von Aldo Staub, Zug

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf die §§ 31 Abs. 1 Bst. a, 35 Abs. 1, 40 Abs. 1 und 2, 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 67a Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

- beschliesst:
- 1. Innert der gesetzlichen Frist wurde für die auf den 13. Juni 2021 angeordnete Ergänzungswahl für ein Ersatzmitglied des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2019–2024 bei der Staatskanzlei ein Wahlvorschlag eingereicht, was der Anzahl der zu vergebenden Sitze entspricht.
- 2. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Mängel des Wahlvorschlags geltend gemacht.
- 3. Als Mitglied des Obergerichts für den Rest der Amtsdauer 2019–2024 wird in stiller Wahl für gewählt erklärt:
 - Aldo Staub, 1984, Richter, Feldhof 28, 6300 Zug, FDP.Die Liberalen Zug
- Der für diese Ergänzungswahl auf Sonntag, 13. Juni 2021, angeordnete Urnengang entfällt.
- 5. Die Gewählterklärung gemäss Ziffer 3 dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Feststellung der Gültigkeit dieser Ergänzungswahl durch den Kantonsrat.
- 6. Die Gewählterklärung wird im Zuger Amtsblatt vom 30. April 2021 publiziert.
- 7. Gegen diese Gewählterklärung kann innert 30 Tagen seit der Publikation des Entscheides im Amtsblatt Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, An der Aa 6, Postfach, 6301 Zug, eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 27. April 2021 Regierungsrat des Kantons Zug

7 88916